



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. September 2015
(OR. en)

16259/12
EXT 2

PI 147

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 16259/12

vom 15. November 2012

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Beschluss des Rates über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung
- Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 15. November 2012 (23.11)

**16259/12
(OR. en)**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

PI 147

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 15377/12 PI 129 EU RESTRICTED

Nr. Komm.dok.: 11180/12 PI 73 EU RESTRICTED

Betr.: Beschluss des Rates über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juni 2012 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung auszuhandeln ¹, vorgelegt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 7. November 2012 Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlussentwurfs des Rates auf der Grundlage des Dokuments 15377/12 erzielt.

¹ Dok. 11180/12 PI 73 EU RESTRICTED.

3. Der Rat wird daher ersucht,
- den in Anlage I enthaltenen Text auf einer seiner nächsten Tagungen anzunehmen;
 - zu beschließen, diesen Beschluss nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, und
 - die in Anlage II enthaltene Erklärung des Vereinigten Königreichs, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wird, zur Kenntnis zu nehmen.
4. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichten.

=====

BESCHLUSS
DES RATES

über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zurzeit stehen seh- und lesebehinderten Menschen weltweit nur wenige veröffentlichte Bücher in lesbaren Formaten zur Verfügung.
- (2) Daher muss auf internationaler Ebene für Menschen mit Lesebehinderungen ein verbesserter Zugang zu Büchern gewährleistet werden, um ihnen eine vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (3) Genauso wichtig ist die Wahrung eines hohen Maßes an Urheberrechtsschutz, um Investitionen in Kreativität und Innovation sowie die Schaffung literarischer und künstlerischer Werke auf hohem Niveau beizubehalten und zu fördern.

- (4) Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat für die EU am 22. Januar 2011 in Kraft und enthält klare Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf den Zugang zu Informationen von Menschen mit Behinderungen (Artikel 21 und 30).
- (5) Seit mehreren Jahren befasst sich die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit der Frage eines internationalen Instruments zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Sehbehinderungen zu Büchern.
- (6) Die Generalversammlung der WIPO hat im Oktober 2012 beschlossen, eine außerordentliche Tagung für Dezember 2012 einzuberufen, auf der die jüngste Fassung des Entwurfs des internationalen Instruments in der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Fassung evaluiert und darüber entschieden werden soll, ob im Jahr 2013 eine diplomatische Konferenz einberufen wird.
- (7) Die Kommission sollte ermächtigt werden, im Namen der Union ein internationales Abkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den verbesserten Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung auszuhandeln, insofern es Angelegenheiten betrifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird hiermit ermächtigt, ein internationales Abkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Einvernehmen mit der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht) (im Folgenden "Sonderausschuss") über den verbesserten Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung auszuhandeln und diese Verhandlungen im Namen der Union zu führen, insofern der Gegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.
2. Die Kommission führt die betreffenden Verhandlungen im Einklang mit den im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien, insofern diese Richtlinien Angelegenheiten betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.
3. Die Kommission arbeitet während des Verhandlungsprozesses im Hinblick auf eine einheitliche internationale Vertretung der Union und ihrer Mitgliedstaaten eng mit den Mitgliedstaaten zusammen.
4. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Unterlagen, die für die Verhandlungen von Belang sind, dem Sonderausschuss rechtzeitig vorgelegt werden. Sie erstattet dem Rat und/oder dem Sonderausschuss in offener und transparenter Weise vor und nach jeder Verhandlungsrunde über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über im Zuge der Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

**ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS FÜR DAS RATSPROTOKOLL IN
BEZUG AUF EIN ABGESTIMMTES AUF TRETEN DER MITGLIEDSTAATEN**

"Die Mitgliedstaaten werden sich nach besten Kräften um vorherige Abstimmung im Hinblick auf ein einheitliches Auftreten bemühen. Der Vorsitz wird die abgestimmten Ansichten der Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die nicht in den Geltungsbereich dieses Beschlusses des Rates fallen, vertreten."

=====